

Legal Alert

Neue Regelungen für Gesellschaften, die aufgrund von Musterverträgen errichtet werden

März 2015

Ab 15. Januar 2015 gelten neue Möglichkeiten bei der Errichtung und Aktualisierung von Gesellschaftsangaben übers Internet. Es ist eine Fortschreibung von Änderungen, die von der Novelle des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften aus dem Jahr 2012 eingeleitet wurde; damals ließ der Gesetzgeber zu, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung via Internet zu registrieren (sog. S24-Regelung).

Die Novelle hat die Möglichkeit geschaffen, die Gesellschaftsverträge über die offene Handelsgesellschaft bzw. die Kommanditgesellschaft unter Zurückgreifen auf einen Mustervertrag, der im Informations- und Kommunikationssystem zur Verfügung gestellt wurde, zu schließen (ohne Formerfordernis der notariellen Beglaubigung bei Kommanditgesellschaften). Ähnlich wie in der S24-Regelung wird der Registrierungsantrag innerhalb eines Tages geprüft; die Voraussetzung ist aber, dass die Gesellschafter Geldeinlagen einbringen (Sacheinlagen sind nicht zulässig!).

Elektronische Signaturen und Prokura

Im Rahmen der S24-Regelung war die elektronische Signatur obligatorisch. Seit dem 15. Januar ist bei den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften verpflichtend, bei allen im IKT-System vorgenommenen Handlungen eine sichere elektronische Signatur, die mittels eines qualifizierten gültigen Zertifikats verifiziert wird, oder eine mit dem vertrauenswürdigen ePUAP-Profil bestätigte Signatur zu benutzen.

Eine weitere Neuerung bezüglich der Gesellschaften, die aufgrund von Musterverträgen errichtet werden, ist die Möglichkeit, die **Prokuristen** unter Zurückgreifen auf den im IKT-System hochgeladenen Musterbeschluss **zu bestellen**.

Bis dahin kann diese Möglichkeit für neue nach dem 15. Januar 2015 elektronisch errichtete Gesellschaften genutzt werden. Gesellschaften, die im Rahmen der S24-Regelung vor diesem Tag errichtet worden sind, werden ihre Prokuristen erst nach dem 31. März 2016 übers Internet bestellen dürfen.

Neuheiten für S24-Gesellschaften

Vor allem wurde die Frist für die registerrechtliche Anmeldung des Gesellschaftsvertrages von GmbHs, die aufgrund des Mustervertrages errichtet wurden, verkürzt. Statt 6 Monate (wie bei der herkömmlichen GmbH-Registrierung) müssen S24-Gesellschaftsverträge in einer Frist von 7 Tagen angemeldet werden; beim Zuwiderhandeln wird der Gesellschaftsvertrag aufgelöst.

Die Novelle erlaubt nun auch, den mittels Mustervertrag geschlossenen GmbH-Vertrag noch vor dessen Registrierung zu ändern.

Keine Musterunterschriften bei Handelsgesellschaften mehr

Eine wichtige Neuerung bei der Registrierung von Kapitalgesellschaften ist die Aufhebung der Pflicht, Musterunterschriften von Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern, Liquidatoren bzw. Prokuristen einzureichen; stattdessen muss die Gesellschaft jeweils die schriftliche Zustimmung der Betroffenen zu deren Bestellung vorlegen. Anstelle dieser Zustimmung kann der bzw. die Bestellte

- den Eintragungsantrag unterschreiben oder
- die Registrierungsvollmacht erteilen oder
- seine bzw. ihre Zustimmung in der Sitzungsniederschrift des Bestellungsorgans oder im Gesellschaftsvertrag erteilen.



Die Novelle gilt leider nicht für Niederlassungen ausländischer Repräsentanzen. Ausländische Unternehmer müssen nach wie vor dem Registrierungsantrag der Repräsentanz oder dem Auswechslungsantrag des Vertretungsberechtigten notariell beglaubigte Musterunterschriften von Vertretungsberechtigten ihrer Niederlassungen beifügen.

Neue Erklärungen für offene Handelsgesellschaften natürlicher Personen und Partnergesellschaften

Kraft der Novelle wurde die Pflicht eingeführt, beim Registergericht eine Negativerklärung bezüglich der Erstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen in einer Frist von 6 Monaten ab Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Dazu verpflichtet wurden Leiter von Unternehmen, die offene Handelsgesellschaften natürlicher Personen und Partnergesellschaften sind und deren Netto-Erträge aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Finanzgeschäften für das vorangegangene Geschäftsjahr weniger als der Zloty-Gegenwert von 1.200.000 € betragen haben sowie die nicht die im Rechnungslegungsgesetz definierten Rechnungslegungsgrundsätze anwenden.

Laut der Novelle soll jede Gesellschaft, die nach dem 15. Januar 2015 registriert wird, die Eintragung der Information über das Ultimo des Geschäftsjahres mit dem ersten Antrag auf die Eintragung des Vermerks über die Einreichung des Jahresabschlusses beantragen. Es kann auch ein gesonderter Antrag auf die Eintragung der Information über das Ultimo des Geschäftsjahres gestellt werden. Für keine der vorgenannten Verlautbarungen dieser Information werden Gebühren erhoben. Wird die Information über das Ultimo des Geschäftsjahres nicht auf Initiative des betroffenen Unternehmens eingetragen, werden diese Angaben vom Gericht von Amts wegen innerhalb von 12 Monaten ergänzt.

Für die Registrierung von Gesellschaften, die aufgrund von Musterverträgen nach dem 15. Januar 2015 errichtet werden, wird eine Gebühr von 250 Zloty erhoben.

Róża Warszawik
+48 22 50 50 786
E-mail ►

